



## Feststellung des Grundversorgers

Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung nach 18 Abs. 1 EnWG sind nach § 36 Abs. 2 Satz 2 EnWG verpflichtet, alle der Jahre jeweils zum 1. Juli den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen sowie dies bis zum 30. September im Internet zu veröffentlichen.

Als Grundversorger ist gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 EnWG das Energieversorgungsunternehmen, dass die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert.

Gemäß § 36 Energiewirtschaftsgesetz wurde zum 1. Juli 2018 für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021, die Stromversorgung Röttenbach als Grundversorger der Elektrizitätsversorgung festgestellt.